

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kantons Bern (BVE)  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

[info.ra@bve.be.ch](mailto:info.ra@bve.be.ch)

Bern, 17. März 2014

## **Kantonales Geoinformationsgesetz Vernehmlassungsantwort BDP Kanton Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zum Geoinformationsgesetz (KGeolG) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen grundsätzlich die umfassende Änderung des Gesetzes, welche im Wesentlichen auf einen Gesetzgebungsauftrag des Bundes zurückzuführen ist. Das Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für den ÖREB- und den Leistungskataster, sowie die Integration des Gesetzes über die amtliche Vermessung sind ebenfalls nachvollziehbar.

Gerne äussern wir uns zu einzelnen Punkten der Vorlage:

### **Art. 4**

Das Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für den Betrieb einer kantonalen Geodaten-Infrastruktur ist sicher notwendig. Die kantonale Geodaten-Infrastruktur darf aber nicht zu einer Konkurrenzierung der privaten Anbieter werden.

### **Art. 11 und 13**

In beiden Artikeln wird festgelegt, dass Geodaten oder entsprechende Dienste *mindestens* über die kantonale Infrastruktur angeboten werden müssen. Für die BDP sind die Ausführungen im Vortrag entscheidend: Andere Kanäle, zum Beispiel regionale Infrastrukturen dürfen damit nicht verschlossen werden.

### **Art. 15 Abs. 2**

Der kostenlose Austausch von Geodaten „auf Gegenseitigkeit“ wird von der BDP begrüsst. Die Kostenfreiheit bildet die Grundlage, um effizient und ohne grossen administrativen Aufwand arbeiten zu können.

**Art. 19 – 21 (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen)**

Mit diesem Kataster wird auch im öffentlich-rechtlichen Bereich Transparenz geschaffen. Die BDP ist mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden. Gemäss den Gesetzestexten regelt der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung. Bei der Erarbeitung sind insbesondere die Gemeinden einzubeziehen, damit sie ihre Anliegen einbringen können.

**Art. 42 Abs. 2**

Die BDP begrüsst ausdrücklich, dass sich die Ausschreibung des Nachführungsvertrages sich nach den Regeln des Binnenmarktgesetzes richtet.

**Art. 43 Abs.1**

Der Vertragsabschluss über acht Jahre bietet mannigfaltige Vorteile sowohl für die Gemeinden, wie auch für die Nachführungsgeometer. Diese bewährte Praxis muss unbedingt beibehalten werden.

**Art. 49**

Der in diesem Artikel vorgeschlagene Leitungskataster entspricht einem grossen Bedürfnis

**Art. 54**

Gemäss Vortrag entspricht diese Bestimmung dem bisherigen Artikel im Gesetz über die amtliche Vermessung. Ein Vergleich der beiden Texte zeigt, dass die bisherige Formulierung „durch Gewährung von zinslosen Darlehen“ gestrichen worden ist. Die BDP beantragt, den bewährten Gesetzestext beizubehalten.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die BDP dankt für die ausführlichen Hinweise zu dieser Frage im Vortrag. Sie erwartet, dass durch die neue Gesetzgebung weder neue Organisationseinheiten noch neue Aufgaben geschaffen werden müssen.

Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

BDP Kanton Bern



Heinz Siegenthaler  
Präsident



Renato Krähenbühl  
Geschäftsführer